

INTEGRITÄTSVEREINBARUNG

Diese „Integritätsvereinbarung“ gilt in Ergänzung zu den **„Allgemeinen Teilnahmebestimmungen der Stadt Wien für Vergabeverfahren“ - WD 307**, den **„Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ - WD 313** sowie den **„Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen“ - WD 314**

Wiener Wohnen Hausbetreuung GmbH

Erdbergstraße 200

1030 Wien

(im Folgenden „die Auftraggeberin“ genannt)

1. PRÄAMBEL

- 1.1. Die Wiener Wohnen Hausbetreuung GmbH – Tochtergesellschaft der Unternehmung Stadt Wien – Wiener Wohnen – hat als öffentliche Auftraggeberin bei der laufenden Leistungsbeschaffung Aufträge nach den Bestimmungen des BVergG 2018 zu erteilen.
- 1.2. Sowohl bei formalisierten Vergabeverfahren als auch bei den Direktvergaben bzw. bei sonstigen Vertragsverhältnissen, die nicht dem BVergG 2018 unterliegen, legt die Auftraggeberin größten Wert auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Standesregeln, Richtlinien und Normen und der Grundsätze des fairen und lautereren Wettbewerbs, der Transparenz und der Nachhaltigkeit. Unter den einschlägigen Rechtsvorschriften sind vorrangig die Bestimmungen des StGB, das BVergG 2018 und das UWG sowie die GewO zu verstehen.
- 1.3. Die Auftraggeberin hat folgende präventive Compliance-Maßnahmen strukturell implementiert:
 - 1.3.1. Im Sinne der Bietergleichbehandlung erhalten alle Unternehmen vor und während laufender Vergabeverfahren die gleichen Informationen. Die Weiterleitung vertraulicher Informationen, durch die einem Unternehmen Vorteile im Zusammenhang mit der Angebotslegung, Zuschlagserteilung oder Leistungserbringung bzw. eine Wettbewerbsverzerrung entstehen könnten, ist untersagt;
 - 1.3.2. Alle Mitarbeiter*innen der Auftraggeberin sind an die Einhaltung interner Compliance-Vorschriften gebunden. Es werden regelmäßig Compliance-Schulungen durchgeführt;
 - 1.3.3. Organisationsintern wurde die Vorgabe eines strikten Geschenkkannahmeverbots ohne Toleranzgrenze festgelegt. Kein*e Mitarbeiter*in darf ungebührliche Vorteile iSd §§ 304 ff StGB - welcher Art auch immer - fordern, sich versprechen lassen oder annehmen;
 - 1.3.4. Es wurde ein Compliance Management System eingerichtet;
 - 1.3.5. Alle Mitarbeiter*innen der Auftraggeberin sind verpflichtet, Interessenskonflikte offenzulegen. Beim Vorliegen von Interessenskonflikten werden die betroffenen Mitarbeiter*innen im Rahmen des konkreten Vergabeverfahrens bzw. der konkreten Leistungserbringung nicht eingesetzt;
 - 1.3.6. Bei Feststellung von Verstößen eines ihrer Mitarbeiter*innen gegen die genannten Grundsätze, wird die Auftraggeberin erforderliche rechtliche, insbesondere arbeitsrechtliche Schritte einleiten.

2. VERPFLICHTUNGEN DES UNTERNEHMENS

- 2.1. Das Unternehmen verpflichtet sich und seine mit der Abwicklung des Vergabeverfahrens und - im Falle der Beauftragung -, mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeiter*innen sowie seine Subunternehmen alle erforderlichen Antikorruptionsmaßnahmen zu treffen bzw. einzuhalten, insbesondere:
- 2.1.1. der Auftraggeberin und ihren Mitarbeiter*innen keine Leistungen materieller oder immaterieller Art, auf die kein rechtlich begründeter Anspruch besteht, im Sinne der §§ 307 ff StGB anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, um dafür Vorteile im Vergabeverfahren oder bei der Leistungserbringung zu erhalten;
 - 2.1.2. keine unerlaubten, wettbewerbswidrigen, gegen die guten Sitten verstoßenden oder für die Auftraggeberin nachteiligen Absprachen zu treffen. Davon sind insb. Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen und die Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten oder vergleichbares unzulässiges Zusammenwirken umfasst;
 - 2.1.3. kein intransparentes Verhalten im Rahmen des Vergabeverfahrens oder, im Falle der Beauftragung, bei der Leistungserbringung zu setzen. Davon umfasst sind insb.:
 - das Auftreten als bloßes Scheinunternehmen oder die Vergabe bzw. Annahme von Subaufträgen ohne Genehmigung der Auftraggeberin;
 - die - wenn auch nur teilweise - Überlassung der Geschäftsführung, der eigenen Angebotskalkulation oder der Leistungsabrechnung an unternehmensfremde Personen, sofern die Angebotskalkulation bzw. Leistungsabrechnung durch Dritte nicht sachlich gerechtfertigt ist;
 - die Ausübung der faktischen Geschäftsführung bzw. die bloße Übernahme der Kalkulation oder Angebotslegung für andere Unternehmen, ohne nach Außen in Erscheinung zu treten (bspw. Als genehmigter Subunternehmer);
 - 2.1.4. sich keine Vorteile für intransparentes Verhalten versprechen zu lassen, solche Vorteile nicht zu fordern, anzunehmen oder selbst zu gewähren;
 - 2.1.5. auf Aufforderung der Auftraggeberin alle Zahlungen offenzulegen, die es an Dritte (jede unternehmensfremde Person, bspw. Agenten, Makler, Mittelpersonen oder Konsulenten) im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren oder der beabsichtigten Leistungserbringung geleistet hat, zu leisten verpflichtet ist oder zu leisten beabsichtigt;
 - 2.1.6. auf Aufforderung der Auftraggeberin alle unternehmensfremden Personen, die an der Kalkulation und Angebotslegung mitgewirkt haben, offenzulegen;
 - 2.1.7. im Fall der Beauftragung, abgesehen von genehmigten Subunternehmen, keine unternehmensfremden Personen bei der Leistungserbringung einzusetzen und sich im Rahmen der Vertragsabwicklung durch unternehmensfremde Personen ohne Anwesenheit eines vertretungsbefugten Geschäftsführers nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Auftraggeberin und nach ausdrücklicher Offenlegung vertreten zu lassen;

- 2.1.8. alle im Rahmen des Vergabeverfahrens oder der Leistungserbringung - auf welche Art auch immer - erteilten Informationen, anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer und kaufmännischer Art der Auftraggeberin vertraulich zu behandeln.
- 2.2. Liegt eine Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft vor, bindet die Integritätsvereinbarung alle daran beteiligten Unternehmen.
- 2.3. Die sich aus dieser Integritätsvereinbarung ergebenden Verpflichtungen des Unternehmens sind allen Subunternehmen zu überbinden und den Auftraggebern auf Aufforderung ein Nachweis darüber vorzulegen.
- 2.4. Das Unternehmen versichert, dass keine früheren schweren Verfehlungen bzw. unzulässigen Einflussnahmen auf Entscheidungen einer öffentlichen Auftraggeberin bzw. eines öffentlichen Auftraggebers in den letzten drei Jahren vorliegen, die seinen Ausschluss von der Teilnahme am Vergabeverfahren rechtfertigen könnten.

3. AUSSCHLUSS VOM VERGABEVERFAHREN UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

Haben das Unternehmen, seine iSd BVergG 2018 erforderlichen Subunternehmen oder ihre handlungs- und vertretungsbefugten bzw. sonst verantwortlichen Personen durch einen Verstoß gegen Verpflichtungen gemäß Punkt 2 oder auf andere Weise eine schwere Verfehlung oder unzulässige Einflussnahme im Zuge der Beauftragung bzw. der Leistungserbringung begangen, die geeignet ist ihre Zuverlässigkeit in Frage zu stellen, ist die Auftraggeberin berechtigt das Unternehmen vom Vergabeverfahren auszuschließen bzw. den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, sofern solch ein Verstoß nach Zuschlagserteilung begangen wurde.

Dies auch dann, wenn die Auftraggeberin nach Zuschlagserteilung Kenntnis von einem solchen Verstoß der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens erlangt (siehe auch Punkt 2.4).

4. SCHADENERSATZ

- 4.1. Hat die Auftraggeberin das Unternehmen vor Zuschlagserteilung gemäß Punkt 3 wegen schuldhafter Verletzung der in Punkt 2 enthaltenen Verpflichtungen oder wegen im Zuge der Beauftragung bzw. der Leistungserbringung begangener schwerer Verfehlung oder unzulässiger Einflussnahme, die geeignet ist dessen Zuverlässigkeit in Frage zu stellen, vom Vergabeverfahren ausgeschieden bzw. ausgeschlossen, ist sie berechtigt vom Unternehmen einen pauschalierten Schadenersatz iHv 3 % des Auftragswerts, höchstens jedoch € 50.000,- zu verlangen. In dem Fall, dass aus diesem Grund ein verwaltungsgerichtliches Verfahren geführt wurde und die diesbezüglichen Kosten der Auftraggeberin den pauschalierten Schadenersatz von 3 % übersteigen, ist die Auftraggeberin berechtigt uneingeschränkt den höheren Schaden geltend zu machen.
- 4.2. Hat die Auftraggeberin den Vertrag gemäß Punkt 3 wegen schuldhafter Verletzung der in Punkt 2 enthaltenen Verpflichtungen oder wegen im Zuge der Beauftragung bzw. der Leistungserbringung begangener schwerer Verfehlung oder unzulässiger Einflussnahme, die geeignet ist die Zuverlässigkeit des Unternehmens in Frage zu stellen, gekündigt, oder ist sie nach den vorliegenden Umständen zu einer solchen

Kündigung berechtigt, hat sie Anspruch auf einen pauschalierten Schadenersatz iHv 5 % des Auftragswertes.

5. LAUFZEIT DER VEREINBARUNG

- 5.1. Die Integritätsvereinbarung wird mit der Abgabe eines Teilnahmeantrages bzw. des Angebots verbindlich. Sie gilt in der Phase des Vergabeverfahrens und bindet auch nicht erfolgreiche Bieter 12 Monate nach der Auftragserteilung.
- 5.2. Im Falle der Beauftragung erstreckt sich die Geltung der Integritätsvereinbarung darüber hinaus über die Zeit der konkreten Zusammenarbeit (einschließlich der Inanspruchnahme von Optionen und sonstigen Verlängerungen) und endet mit Ablauf der Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist, wenn seitdem keine Beauftragung durch die Auftraggeberin vorliegt.
- 5.3. Punkt 2.1.8. (Vertraulichkeit) gilt über das in Punkt 5.1. und 5.2. genannte Ende der Laufzeit fort.

6. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 6.1. Änderungen, Ergänzungen sowie die Auflösung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der von diesem Schriftformgebot abgegangen werden soll. Neben dieser Integritätsvereinbarung bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses - abgesehen von den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen - keine Nebenabreden.
- 6.2. Steht eine Bestimmung der Integritätsvereinbarung im Widerspruch zu den sonstigen Ausschreibungsunterlagen (bspw. den Teilnahme- und Vertragsbestimmungen der Stadt Wien), so gilt sie nur subsidiär. Davon sind die Fälle, in welchen für den gleichen Sachverhalt zwei unterschiedliche auch nebeneinander mögliche Rechtsfolgen vorgesehen sind (bspw. Rücktrittsrecht und Berechtigung zur Kündigung), nicht umfasst.
- 6.3. Sollte sich eine Bestimmung dieser Integritätsvereinbarung, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung als unwirksam erweisen oder wird sie ungültig, bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit gilt zwischen den Vertragsparteien eine, dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.
- 6.4. Die Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Als Gerichtsstand für alle entstehenden Streitigkeiten wird das am Sitz der Wiener Stadtverwaltung in Wien 1, Rathaus, sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- 6.5. Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweilige Rechtsnachfolgerinnen bzw. die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, aus diesem Vertragsverhältnis erwachsende Rechte und Pflichten auf ihre jeweilige Rechtsnachfolgerinnen bzw. ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden